

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Stand: 01.10.2019

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen („Lieferbedingungen“) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Kunde“). Die Lieferbedingungen gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Lieferbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Unsere Lieferbedingungen gelten ausschließlich.
- (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und im dem Umfang Vertragsbestandteil, wie wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt immer, auch wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich.
- (2) Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- (3) Die Annahme kann entweder in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunde erklärt werden.

§ 3 Ausführung von Lieferungen

Der Bestellung zu Grunde gelegte Abbildungen und Zeichnungen sind nicht bindend für die Ausführung. Wir behalten uns vielmehr vor, sachdienliche Änderungen und Verbesserungen vorzunehmen. Die angegebenen Maße und Gewichte gelten nur näherungsweise. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, dass Teile nach besonderen Zeichnungen und Vorgaben des Kunden angefertigt werden. Mehr- oder Mindergewichte im Rahmen handelsüblicher Toleranzen berechtigen nicht zu Preiskürzungen oder Beanstandungen. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt.

§ 4 Lieferfrist und Lieferverzug

- (1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart oder von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Rohstoffen und Produktionskapazitäten circa 12 Wochen ab Vertragsschluss.
- (2) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferfrist setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Die Lieferfrist beginnt nicht vor der Beibringung der vom Kunde ggf. zu beschaffenden Informationen, Unterlagen, Zeichnungen, Genehmigungen, Freigaben oder sonstiger durch den Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen.
- (3) Bei Ereignissen höherer Gewalt wie Aufruhr, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder nach unserer Wahl auch wegen eines noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde kann von uns schriftlich die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung steht uns eine Frist von 2 Wochen nach Zugang der Aufforderung zu. Unterbleibt eine solche Erklärung, kann der Kunde von dem Vertrag zurücktreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist.
- (4) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.
- (5) Die Rechte des Kunden gemäß § 8 (Sonstige Haftung) dieser Lieferbedingungen und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

§ 5 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Beförderungsart, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr jedoch bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit im Rahmen eines Werkvertrages eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- (3) Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den Ersatz des uns entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Im Falle des Annahmeverzugs geht außerdem die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Kunden über.

§ 6 Zahlungen

- (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Soweit im Einzelfall nichts

vereinbart wurde und eine Preisliste nicht existiert, bestimmen wir den Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

- (2) Beim Versendungskauf (§ 5 (1)) trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und, sofern vom Kunden gewünscht, die Kosten einer Transportversicherung. Ferner trägt der Kunde etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben.
- (3) Der Kaufpreis bzw. Werklohn ist fällig und ohne Abzug zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Wir sind jedoch auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen.
- (4) Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- (5) Erfüllt der Kunde eine ihm obliegende Zahlungsverpflichtung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so werden unsere sämtlichen zu diesem Zeitpunkt bestehenden Forderungen gegenüber dem Kunden unter Anfall vorstehender Zinsen fällig. Wir sind in diesem Fall berechtigt, unsere Leistungen aus abgeschlossenen Verträgen bis zur Bewirkung der fälligen vollständigen Gegenleistungen zurückzuhalten oder nach angemessener Fristsetzung die weitere Vertragserfüllung abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten und bei Verschulden Schadensersatz zu verlangen.
- (6) Werden uns nach Abschluss des Vertrages Tatsachen bekannt (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- (7) Ein Recht zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gemäß § 7 (5) Satz 5 dieser Lieferbedingungen unberührt.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverbearbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gemäß §§ 478 ff. BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- (2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns, etwa in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren.
- (3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach den gesetzlichen Regelungen (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3) zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen), auf die uns der Käufer nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernehmen wir keine Haftung.
- (4) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass der Kunde die Ware nach Eingang unverzüglich untersucht und gerügt hat (§§ 377, 381 HGB). Bei Baustoffen und anderen zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich (Schrift- oder Textform) Anzeige zu machen. Mängelrügen hinsichtlich offensichtlicher Mängel (auch hinsichtlich Fehlmengen und Falschlieferungen) sind uns binnen 5 Arbeitstagen ab Lieferung schriftlich (Schrift- oder Textform) mitzuteilen. Bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel sind innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Bei Entdeckung eines Mangels ist eine etwaige Bearbeitung sofort einzustellen.
- (5) Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Voraussetzung für unsere Mängelhaftung ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis zahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (6) Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und uns insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungs Zwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
- (7) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
- (8) Sollte die Nacherfüllung unmöglich oder fehlgeschlagen sein, oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich sein, steht dem Kunden das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend zu mindern, oder vom Kaufvertrag zurückzutreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

§ 8 Sonstige Haftung

(1) Sofern sich aus diesen Lieferbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

a) für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesem Fall ist unsere Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus § 8 (2) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben (vgl. §§ 444, 639 BGB). Sie gelten auch nicht für Ansprüche des Kunden gemäß Produkthaftungsgesetz.

(4) Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 9 Verjährung

(1) Die allgemeine Verjährungsfrist beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Sofern eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Sofern es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache handelt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 5 Jahren ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung bleiben ebenfalls unberührt (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 BGB, §§ 444, 445b BGB).

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der verkauften Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsverbindung (gesicherte Forderungen) vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) oder sonstige Eingriffe Dritter erfolgen, wird der Kunde uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

(3) Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß unten c) berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verkaufen und/oder zu verarbeiten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Vermischung, Verarbeitung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Wenn bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen bleibt, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

b) Der Kunde tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehenden Absatzes zur Sicherheit ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Die in § 10 (2) genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

c) Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß § 10 (3) geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 11 Allgemeine Vorschriften

(1) An unseren Zeichnungen, Mustern, Modellen, Kostenvorschlägen und dergleichen bleibt unser Eigentums- und Urheberrecht bestehen. Solche Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Die Vertragspartner des Kunden sind entsprechend vertraglich zu verpflichten.

(2) Bei Aufträgen, bei denen der Kunde uns bestimmte Merkmale und Eigenschaften insbesondere hinsichtlich der Konstruktion vorgibt, sichert er zu, dass diese Vorgaben nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen. Im Falle der Inanspruchnahme stellt uns der Kunde insoweit von sämtlichen Ansprüchen frei.

(3) Auf alle Verträge zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Anwendung von internationalem Privatrecht und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („UN-Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Würzburg (Deutschland), oder nach unserer Wahl das für die Niederlassung des Kunden zuständige Gericht. Vorrangige gesetzliche Vorschriften (insbesondere ausschließliche Zuständigkeiten) bleiben hiervon unberührt.

DÜKER GmbH Würzburger Str. 10-16 97753 Karlstadt / Main	GESCHÄFTSFÜHRER Oliver Kraxner	Amtsgericht Würzburg HRB 13344 Ust.-Id.-Nr.: DE 132 979 543 Steuernummer: 231/115/20283
DÜKER INNOVATIONS GmbH Hauptstraße 39-41 63846 Laufach	GESCHÄFTSFÜHRER Stefan Flentge	Amtsgericht Aschaffenburg HRB 16486 Ust.-Id.-Nr.: DE351565792 Steuernummer: 204/124/81411
DÜKER Group International GmbH Hauptstraße 39-41 63846 Laufach	GESCHÄFTSFÜHRER Jürgen Lindemann	Amtsgericht Aschaffenburg HRB 16480 Ust.-Id. Nr.: DE351565784 Steuernummer 204/124/81365
DÜKER SOLUTIONS GmbH Hauptstraße 39-41 63846 Laufach	GESCHÄFTSFÜHRER Marcus Karl Cafer Flitz	Amtsgericht Würzburg HRB 13344 Ust ID.: DE 132 979 543 Steuernummer: .231/115/20283
STRATE Technologie für Abwasser GmbH Im Kirchenfelde 9 31157 Sarstedt	GESCHÄFTSFÜHRER Wolf-Peter Strate	Amtsgericht Hildesheim HRB 2724 Ust.-Id.-Nr.: DE 193 653 622 Steuernummer:30/210/03860